

Liga der freien Wohlfahrtspflege in
Hessen e.V.
Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Datum 06. April 2020
Auskunft Herr Carstens
Telefon 0561/10042707
Telefax 0561/10041707
E-Mail hans-peter.carstens@lww-hessen.de
Zimmer 419
Zeichen 207.3

Leistungserbringer, die Hilfen nach den
§§ 67 ff. SGB XII in Hessen in sachlicher Zu-
ständigkeit des LWV Hessen erbringen

Schreiben der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. vom 23.03.2020 und 30.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Gillich,

dem LWV Hessen ist es ein wichtiges Anliegen, in Hessen die Fachberatungsstellen, die Tagesaufenthaltsstätten, das Betreute Wohnen, die stationären und teilstationären Einrichtungen im Rahmen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten in der Corona Krise zu sichern und in der Struktur zu erhalten.

Im Rahmen der Hilfen nach den §§ 67 ff. SGB XII muss sichergestellt sein, dass die Beratung und persönliche Unterstützung im stationären Wohnen, in der eigenen Häuslichkeit (Betreutes Wohnen) und durch die Fachberatungsstellen und Tagesaufenthaltsstätten aufrechterhalten bleibt und unter Beachtung der geltenden Hygienemaßnahmen und Abstandsregeln auch tatsächlich gewährleistet wird. Die Aufgabe des LWV Hessen als Leistungsträger sehe ich darin, Sie bei den Herausforderungen in dieser Krise so gut wie möglich zu unterstützen und die notwendigen Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Angebote und Dienste zu schaffen.

Für die Jahresförderung der Fachberatungsstellen und Tagesaufenthaltsstätten für das Jahr 2020 sind bei vorliegenden Anträgen die erforderlichen Abschlagszahlungen für die Monate Januar bis September 2020 veranlasst worden. Abschläge für die Monate Januar bis März 2020 wurden bereits ausgezahlt.

Seit dem 01.01.2020 erfolgt die Bearbeitung der Einzelfälle bei den Hilfen nach den §§ 67 ff. SGB XII durch den LWV Hessen direkt. Der personelle Aufbau des Teams konnte mittlerweile abgeschlossen werden.

Derzeit werden die durch die Übernahme erforderlichen neuen Kostenzusagen bei den Bestandsfällen ab dem 01.01.2020 erteilt. Um eine reibungslose Begleichung der Abrechnungen sicherzustellen, wird derzeit ein Schreiben an die Leistungserbringer zu Details der Abrechnungsmodalitäten erarbeitet und demnächst versandt. Erste Hinweise zum Abrechnungsverfahren waren im Informationsschreiben vom 05.12.2019 enthalten.

Soweit aufgrund noch nicht vorliegender Kostenzusagen eine Abrechnung der Leistungen des stationären Wohnens noch nicht erfolgen konnte, besteht die Möglichkeit, auf Antrag weitere monatliche

Abschläge auszuzahlen. Ebenfalls können Leistungserbringer für das Betreute Wohnen in Ausnahmefällen Abschläge beantragen, wenn die Kostenzusagen für die Abrechnung noch nicht vorliegen.

Notwendige Maßnahmen von Leistungserbringern zur Vereinzelung von Bewohnern in Wohnheimen mit Mehrbettzimmern werden seitens des LWV Hessen im Rahmen von Prävention und bei angeordneten Schutzmaßnahmen mitgetragen. In diesen Fällen ist der LWV Hessen bereit, zusätzliche Aufwendungen für Ausweichquartiere von auszulagernden Plätzen für die Dauer der Kontaktbeschränkungen durch das Land Hessen mit zu finanzieren. Eine Platzzahlerweiterung über die geschlossene Leistungsvereinbarung nach den §§ 75 ff. SGB XII hinaus ist damit nicht verbunden.

Als Ausweichquartiere für vereinbarte Plätze, die ausgelagert werden müssen, kommen bei Eignung u.a. vorübergehend freie Kapazitäten in Pensionen und Hotels in Frage. Der hessische Schaustellerverband hat der Landesregierung angeboten, im Rahmen seiner Möglichkeiten vorhandene Infrastruktur zur Verfügung zu stellen. Möglicherweise könnten solche Unterkünfte als Alternative genutzt werden.

Die Finanzierung solcher Maßnahmen wird nicht über eine Veränderung der im Jahr 2020 laufenden Vergütungen der Wohneinrichtungen erfolgen, sondern durch „Sonderzahlungen“ an die betroffenen Leistungserbringer. Die Details dazu werden derzeit erarbeitet.

Anfragen und Anträge zur bzw. auf die Nutzung und Finanzierung von Ausweichquartieren sind von den betroffenen Leistungserbringern inhaltlich und vom finanziellen Umfang her **im Vorhinein** mit dem Fachbereich 207, FuB 207.3, abzustimmen. Diese Abstimmung und die erforderliche Rückmeldung werden zeitnah erfolgen.

Bei den vorgenannten Maßnahmen bitte ich Sie, diese auch in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Sozialhilfeträgern vorzunehmen, da auch die Auswirkungen auf die oft in räumlicher Nähe befindlichen Übernachtungsplätze und Notschlafstellen zu berücksichtigen sind.

Das zum 01.01.2020 eingeführte Nettoprinzip bei dem stationären Wohnen muss allerdings weiter angewendet werden. Eine befristete Rückkehr zum Bruttoprinzip ist rechtlich nicht möglich. Sollte es nachfragenden Personen nicht möglich sein, aufgrund der Corona-Pandemie die notwendigen Unterlagen über ihr Einkommen und Vermögen dem LWV Hessen zeitnah zur Verfügung zu stellen, werden in diesen Einzelfällen die notwendigen Leistungen von uns mittels einer vorläufigen Kostenzusage bewilligt. Sobald die notwendigen Unterlagen vorgelegt werden können, werden Bescheide mit der erforderlichen Eigenbeteiligung der Leistungsberechtigten erstellt. Die Leistungserbringer werden gebeten, in diesen Fällen aktiv daran mitzuarbeiten, dass die notwendigen Unterlagen nachgereicht werden und Leistungsberechtigte dann die erforderliche Eigenbeteiligung Ihnen zur Verfügung stellen. Ich bitte Sie, die Eigenbeteiligung der leistungsberechtigten Personen nach Zufluss an Ihrer Rechnung an den LWV Hessen abzusetzen.

Diese Regelung werden wir auf die ab dem 01.04.2020 gestellten Anträge auf stationäre Leistungen für den Zeitraum vom 01.04.2020 bis 31.10.2020 anwenden.

Bei erstmaligen Anträgen nachfragender Personen auf Leistungen nach den §§ 67 ff. SGB XII, die in dem Zeitraum vom 01.04. bis 31.10.2020 gestellt werden, wird – soweit die sozialhilferechtlichen Voraussetzungen vorliegen - eine Kostenzusage für 12 Monate anstelle von bisher 6 Monaten erteilt. Hilfepläne sollen - wie bisher - rechtzeitig vor Ablauf der 10 Wochenfrist bei diesen Fallgestaltungen vorgelegt werden.

Bei Verlängerungsanträgen Leistungsberechtigter, deren Kostenzusage im Zeitraum vom 01.04.2020 bis 31.10.2020 ausläuft, kann auf die Vorlage der Überprüfung des Hilfeplanes verzichtet werden. Sie können davon ausgehen, dass der vorhandene Hilfeplan weiter gilt. Kostenzusagen für Verlängerungsanträge Leistungsberechtigter werden für weitere 6 Monate bewilligt, soweit aus Sicht des Leistungserbringers die notwendigen Hilfen weiterhin erforderlich sind.

Bei Leistungen des Betreuten Wohnens sollten die Kontakte nicht reduziert werden, sondern möglichst in alternativer Form oder unter Beachtung der vom Robert-Koch-Institut erlassenen Empfehlungen Hilfen angeboten werden. Dadurch soll gewährleistet sein, dass Leistungsberechtigte, die allein in Wohnungen leben, nicht aus dem Blickfeld geraten.

Der Betrieb von Fachberatungsstellen und Tagesaufenthaltsstätten sowie den Wohnraumhilfen muss unter Beachtung der Hygienebedingungen und des Abstandsgebotes aufrechterhalten werden. Aufwendungen für Schutzmaßnahmen usw. können zusätzlich zu den bis zum 29.02.2020 gestellten Anträgen für die Jahresfinanzierung 2020 noch bis zum 15.07.2020 beim LWV Hessen eingereicht werden. Etwaige über das Land Hessen zur Verfügung gestellte Schutzausrüstung ist dabei anzugeben. Ich empfehle, im Vorfeld uns zeitnah über geplante oder erfolgte Maßnahmen schriftlich oder per e-mail an hans-peter.carstens@lww-hessen.de zu informieren. Dies gilt z.B. für zusätzliche Hygienemaßnahmen und erforderliche Schutzmaterialien, die zusätzliche Finanzierung von Essenzubereitung und Essensausgabe oder zusätzliche mobile Sanitäreinheiten, die über das nichtinvestive Förderprogramm in diesem Jahr zu finanzieren wären.

Weitere Fragen, die die Corona Krise betreffen können, bitte durch die Liga gesammelt, an die e-mail - Adresse:

Fragen-Corona-Krise@lww-hessen.de

gestellt werden.

Ich hoffe sehr, dass mit diesen Maßnahmen die bedrohliche Situation der wohnungslosen Menschen in Hessen, die durch den Corona Virus entstanden ist, gemildert und eingeschränkt werden können. Ich danke Ihnen für den Einsatz, den Sie an dieser Stelle für die soziale Gemeinschaft leisten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Andreas Jürgens